

Neufassung der Gleichstellungssatzung

§ 1 Bestellung

- (1) ¹ Die Bestellung der städtischen Gleichstellungsbeauftragten erfolgt nach vorheriger Ausschreibung hauptamtlich durch den Stadtrat. ² Die Bestellung erfolgt in der Regel unbefristet. ³ Voraussetzung ist im Regelfall ein abgeschlossenes Universitäts- oder Hochschulstudium oder eine Qualifikation für die vierte Qualifikationsebene nach dem Bayerischen Leistungslaufbahngesetz.
- (2) ¹ Bei einer Stellenbesetzung in geteilter Leitung (Teilzeit-Doppelbesetzung) vertreten sich die Gleichstellungsbeauftragten gegenseitig. ² Andernfalls wird eine Stellvertretung bestellt.

§ 2 Rechtsstellung

- (1) ¹ Die Gleichstellungsbeauftragten sind auf Grund ihres Verfassungs- bzw. Gesetzesauftrages der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister unterstellt. ² Die Gleichstellungsbeauftragten sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben weisungsfrei und nicht an den Dienstweg gebunden. ³ Darüber hinaus gelten die allgemeinen Vorschriften für die Bediensteten der Stadt.
- (2) ¹ Den Gleichstellungsbeauftragten ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben die angemessene sachliche und personelle Ausstattung zur Verfügung zu stellen. ² Sie verwalten die für ihr Amt ausgebrachten Haushaltsmittel in eigener Zuständigkeit und nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften.
- (3) ¹ Die Dienststelle der Gleichstellungsbeauftragten trägt die Bezeichnung „Gleichstellungsstelle für Frauen und Männer der Stadt Augsburg“. ² Die Leiterin bzw. Leiter dieser Dienststelle trägt die Bezeichnung „Gleichstellungsbeauftragte bzw. Gleichstellungsbeauftragter“.

§ 3 Aufgaben und Rechte

- (1) Die Aufgabe der Gleichstellungsstelle ist es, auf die Gleichstellung von Frauen und Männern in Beruf, Familie und Gesellschaft hinzuwirken.
- (2) Die Wahrnehmung dieser Aufgabe erstreckt sich auf die gesamte Stadtverwaltung einschließlich der städtischen Eigenbetriebe und Regiebetriebe sowie auf die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Augsburg.
- (3) ¹ Die Gleichstellungsbeauftragten fördern und überwachen den Vollzug des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern (Bayerisches Gleichstellungsgesetz – BayGIG) und des Gleichstellungskonzepts und unterstützen dessen Umsetzung. ² Sie initiieren Maßnahmen zur Verbesserung der Chancengleichheit.
- (4) ¹ Die Gleichstellungsstelle ist Anlaufstelle für Fragen, Anregungen und Beschwerden der städtischen Mitarbeiter/innen. ² Die Beschäftigten können sich unmittelbar an die Gleichstellungsbeauftragten wenden. ³ Der Dienstweg muss nicht eingehalten werden. ⁴ Zudem ist sie neben der Stabsstelle Recht im Referat Oberbürgermeister Beschwerdestelle nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte ist frühzeitig an wichtigen gleichstellungsrelevanten Vorhaben zu beteiligen.
- (6) ¹ Die Gleichstellungsstelle unterstützt und fördert die Gleichstellung aller Bürgerinnen und Bürger der Stadt. ² Sie zeigt Diskriminierungen auf und wirkt auf die Verwirklichung des Verfassungsauftrages von Art. 3 Abs. 2 GG hin. ³ Hierzu initiiert und unterstützt sie örtliche Maßnahmen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragten sind Anlaufstelle für Fragen, Anregungen und Beschwerden im Zusammenhang mit Gleichstellungsangelegenheiten in Bezug auf Bürgerinnen und Bürger der Stadt Augsburg.
- (8) ¹Die Gleichstellungsbeauftragten arbeiten netzwerkorientiert und pflegen Kontakte zu örtlichen Behörden, Institutionen, Verbänden und Einrichtungen in der Stadt. ² Darüber hinaus halten sie den Informationsaustausch zu anderen Gleichstellungsbeauftragten aufrecht. ³ Sie können in ihrer Funktion als Vertreter der Stadt an überörtlichen Arbeitsgemeinschaften und Ausschüssen teilnehmen.
- (9) Die Gleichstellungsbeauftragten leisten gleichstellungsbezogene Öffentlichkeitsarbeit selbstständig unter Beachtung von Art. 18 Abs. 7 BayGIG und unter Berücksichtigung der für die Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Augsburg geltenden Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.
- (10) Die Federführung zur systematischen Umsetzung des kommunalen Gender Mainstreaming Prozesses (Prinzip der geschlechtersensiblen Sichtweise) liegt lt. Stadtratsbeschluss bei den Gleichstellungsbeauftragten.

§ 4

Beteiligung an Personalangelegenheiten

¹ Die Gleichstellungsbeauftragten werden an allen gleichstellungsrelevanten Personalangelegenheiten umfassend beteiligt. ² An Vorstellungsgesprächen im Rahmen von Personalbesetzungsverfahren entsprechend der jeweils gültigen städtischen Richtlinien über die Ausschreibung und Besetzung von Stellen werden die Gleichstellungsbeauftragten in Erweiterung von Art. 18 Abs. 3 Satz 3 BayGIG auf Wunsch beteiligt. ³ Die Gleichstellungsbeauftragten erhalten zur umfassenden Unterrichtung im Sinne des Art. 18 Abs. 2 BayGIG die Liste der Bewerberinnen und Bewerber. ⁴ Auf ihren Wunsch können sie die Bewerbungsunterlagen einsehen.

§ 5

Recht auf Information, Akteneinsicht

- (1) ¹ Die Gleichstellungsbeauftragten sind zur Durchführung ihrer Aufgaben das Recht zur Anforderung rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und erhalten das Recht zur Anforderung der erforderlichen Unterlagen, Akteneinsichten und Informationen. ² Die erforderlichen Unterlagen sind frühzeitig vorzulegen und die erbetenen Auskünfte unter Einhaltung des Datenschutzes zu erteilen.
- (2) ¹ Werden gleichstellungsrelevante Fragen in kommunalen Gremien behandelt, können die Gleichstellungsbeauftragten an öffentlichen Sitzungen teilnehmen. ² Den Gleichstellungsbeauftragten kann im Einzelfall vom Vorsitzenden das Wort erteilt werden. ³ Zu gleichstellungsrelevanten Tagesordnungspunkten können sie an nichtöffentlichen Sitzungen nur teilnehmen, wenn das kommunale Gremium sein Einverständnis erteilt hat. ⁴ Die Gleichstellungsbeauftragten erhalten im Intranet der Stadt Augsburg Zugang für die Einsichtnahme zu allen öffentlichen Vorlagen, sowie den nichtöffentlichen Vorlagen, soweit Personal- oder Stellenplanentscheidungen betroffen sind und datenschutzrechtliche Bedenken nicht bestehen.

- (3) Einsicht in Personalakten wird nur mit vorliegender schriftlicher Zustimmung der Betroffenen gewährt.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht

¹ Die Gleichstellungsbeauftragten, die/der Stellvertreter sowie die zur Aufgabenerfüllung zugewiesenen Beschäftigten sind hinsichtlich personenbezogener Daten und anderer vertraulicher Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. ² Dies gilt auch über die Zeit ihrer Bestellung bzw. Tätigkeit in der Gleichstellungsstelle hinaus.

§ 7 Beanstandungsrecht

- (1) ¹ Bei Verstößen gegen diese Satzung, gegen das Bayerische Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern (Bayerisches Gleichstellungsgesetz – BayGIG), das Gleichstellungskonzept und andere Vorschriften über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern haben die Gleichstellungsbeauftragten das Recht, diese Verstöße zu beanstanden. ² Für die Beanstandung ist eine Frist von zehn Arbeitstagen nach Unterrichtung der Gleichstellungsbeauftragten einzuhalten.
- (2) ¹ Über die Beanstandung entscheidet die Dienststellenleitung oder die für sie handelnde Stelle. ² Sie soll die beanstandete Maßnahme und ihre Durchführung so lange aufschieben. ³ Hält sie die Beanstandung für begründet, sind die Maßnahme und ihre Folgen soweit möglich zu berichtigen sowie die Ergebnisse der Beanstandung für Wiederholungsfälle zu berücksichtigen. ⁴ Hält sie die Beanstandung nicht für begründet, so ist die Ablehnung der Beanstandung zu begründen.
- (3) Für die Beanstandung ist folgende Form vorgesehen: Die Gleichstellungsstelle kann zu allen Beschlussvorlagen Stellungnahmen erarbeiten, die dem Stadtrat vorzulegen sind. Wenn die Fachreferentin/der Fachreferent trotzdem dem Stadtrat die der eigenen Meinung entsprechende Vorlage unterbreiten (Antragsrecht gem. Art. 40 GO), so muss sie/er dabei im Text der Vorlage auf die ablehnende oder abweichende Stellungnahme der Gleichstellungsstelle hinweisen und ein abschließendes Votum hierzu abgeben. Der Text der ablehnenden Stellungnahme ist der Vorlage als Anlage beizufügen. Das gemäß der Geschäftsordnung der städtischen Kollegien zuständige Gremium entscheidet abschließend.

§ 8 Gleichstellungskonzept

- (1) Der Maßnahmenkatalog zur Förderung der Gleichstellung der Frauen – vgl. Rundschreiben Nr. 13/1994 – bildet die Grundlage für das Gleichstellungskonzept der Stadt Augsburg und dessen Fortschreibungen.
- (2) Die Gleichstellungsstelle erstellt in Kooperation mit der Personalentwicklung alle fünf Jahre eine Fortschreibung des Gleichstellungskonzepts und berichtet dazu in dem hierfür zuständigen Ausschuss.

§ 9 Schlussvorschriften

¹ Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Augsburg (Bekanntgabe) in Kraft. ² Gleichzeitig treten bisherige Regelungen außer Kraft.